



AMTSBLATT

des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab

Nr. 12

Neustadt a.d. Waldnaab, den 15.12.2009

39. Jahrgang

Inhaltsübersicht

- ✱
- Weihnachts/Neujahrsgruß 2009/2010 des Landrats
- ✱
- Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Abwasserzweckverband Schlammersdorf - Vorbach
- ✱
- Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Schlammersdorf - Vorbach
- ✱
- Verlegung des zeitlichen Ausbringverbotes (Kernsperrfrist) auf Grünland nach der Düngeverordnung - Allgemeinverfügung
- ✱
1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Mantel - Weiherhammer für das Haushaltsjahr 2009
- ✱
- Verordnung des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab zur Aufhebung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Ortschaft Woppenrieth, Markt Tannesberg (alte Quelle)
- ✱
- Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG -;
Antrag der Firma Entsorgungstechnik Martin Kraus e. K., Waidhauser Str. 46 b, 92648 Vohenstrauß, auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur physikalischen-chemischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück Fl. Nr. 420 der Gemarkung Gmeinsrieth, Markt Eslarn
- ✱
- Vollzug der Wassergesetze; Stau- und Triebwerksanlage Johannisthal an der Waldnaab
Betreiber: Besondere Klerikalseminarstiftung St. Jakob, Regensburg, vertr. durch die Bischöfliche Administration, Erhardigasse 4, 93047 Regensburg
- Umbau der bestehenden Fischaufstiegshilfe mit Neugestaltung der vorhandenen Furt und strukturbildenden Maßnahmen im Bereich Zusammenfluss Unterwasser/Altarm
- Prüfung einer UVP-Pflicht gem. Anlage III zum BayWG, I. Teil Nr. 13.16
- ✱
- Vollzug der Wassergesetze; Wasserkraftanlage Oberbaumühle an der Fichtelnaab
Betreiber: Herr Hans Rupprecht, Oberbaumühle 1, 92670 Windischeschenbach
- Errichtung einer Fischaufstiegsanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 378 der Gemarkung Bernstein
- Prüfung einer UVP-Pflicht gem. Anlage III zum BayWG, I. Teil Nr. 13.16 für die Errichtung der Fischaufstiegshilfe
- ✱
- Vollzug der Wassergesetze; Wasserkraftanlage Steinfels an der Haidenaab
Betreiber: Herr Josef Hager, Krickelsdorf 6, 92242 Hirschau
- Errichtung einer Fischaufstiegsanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 19 der Gemarkung Steinfels
- Prüfung einer UVP-Pflicht gem. Anlage III zum BayWG, I. Teil Nr. 13.16 für die Errichtung der Fischaufstiegshilfe



Weihnachts/Neujahrsgruß 2009/2010

Liebe Leserinnen und Leser!

Das Jahr 2009 hat uns alle wieder in besonderer Weise gefordert. Nach einigen guten Jahren hat die Wirtschaftskrise bei uns seine Spuren hinterlassen. Bemerkenswert dabei war aber auch, dass unser Landkreis inzwischen eine relativ hohe Stabilität erreicht hat und sich die Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt in Grenzen hielten. Die gelungene Verteilung der Mittel aus dem Konjunkturpaket II auf fast alle Gemeinden des Landkreises hat dazu ebenso beigetragen, wie der bisher größte Investitionshaushalt des Landkreises. Wir werden auch im Jahr 2010 versuchen, antizyklisch zu investieren, um die wieder anziehende Konjunktur zu stützen.

Herausragende Investitionen des Landkreises galten erneut unseren Schulen. Dabei konnten wir die Generalsanierung und Erweiterung der Lobkowitz-Realschule zügig beginnen und wollen im nächsten Jahr den größten Teil der Sanierung abschließen. Im Straßenbau konnte mit der Umgehung von Buch endlich eine dringende Infrastrukturmaßnahme begonnen werden. Mit der Fertigstellung der Brücke in 2010 ist dann nach 30 Jahren die optimale Anbindung von Parkstein möglich.

Das Jahr 2009 war aber wieder ein Jahr der erneuerbaren Energie. Das mit Pflanzenöl betriebene Blockheizkraftwerk am Schulzentrum in Eschenbach funktioniert hervorragend und liefert neben der Wärme inzwischen 90 % des vom Landkreis verbrauchten Stroms. Mit dem Bau der Hackschnitzelheizung in Eschenbach hat der Landkreis dort seine Klimaschutzaufgaben erfüllt. Auch für das Schulzentrum in Vohenstrauß haben wir die Wärmelieferung aus Hackschnitzeln inzwischen vergeben und können auch hier ab Herbst des nächsten Jahres erneuerbare Energien nutzen. Für Neustadt a. d. Waldnaab konkretisieren wir derzeit zusammen mit der Stadt Neustadt den Einsatz alternativer Energien und hoffen, dass wir den Beschlussgremien bereits im nächsten Jahr konkrete Vorschläge machen können.

Besonders intensiv war in den letzten Monaten auch der Kontakt zu unseren tschechischen Nachbarn, ein Beweis für das gute Miteinander über viele Jahre hinweg. Dabei wird der besondere Höhepunkt die gemeinsame deutsch-tschechische Feier zum 20sten Tag der Durchschneidung des Eisernen Vorhangs am 23. Dezember sein, wo wir sowohl in Nove Domky auf tschechischer Seite als auch in Waidhaus auf deutscher Seite ein echtes gemeinsames Fest begehen werden.

All das und noch vieles mehr war nur möglich, weil sich immer wieder Bürger mit Ideen an der Entwicklung unseres Landkreises beteiligt haben und weil wir viele mittelständische Unternehmen haben, die sich ihrer Verantwortung für die Menschen unseres Landkreises bewusst sind. Ich danke aber auch dem Kreistag, allen Fraktionen und den Bürgermeistern für die kompetente und sachorientierte Mitgestaltung des Landkreises. Das Motto unseres Regionalmanagements „Mach mit, wir machen unseren Landkreis fit“ hat inzwischen gezeigt, dass Optimismus, Mut und Zuversicht die beste Medizin für die Bewältigung der Zukunftsaufgaben sind.

Ich danke aber auch allen Mitarbeitern in den Verwaltungen, in den Vereinen und Verbänden und allen, die sich um die Bedürftigen im Landkreis gekümmert haben und damit dem Landkreis ein menschliches Gesicht gegeben haben.

Ich wünsche Ihnen allen ein gesegnetes Weihnachtsfest und Gesundheit, Erfolg und Gottes Segen im Neuen Jahr 2010.

Mit freundlichen Grüßen

Simon Wittmann
Landrat



Satzung

zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Abwasserzweckverband Schlammersdorf - Vorbach

vom 07.12.2009

Der Abwasserzweckverband Schlammersdorf - Vorbach erlässt auf Grund von Art. 27 und Art. 31 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) und dem Art. 20 a Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796) zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der GO vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958), folgende

1. § 2 der Entschädigungssatzung vom 21.09.2009 erhält folgende neue Fassung:

§ 2 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit als ehrenamtlicher Vorsitzender eine monatliche Entschädigung. Diese beträgt immer 6,3267 v. H. des in der jeweils gültigen Fassung der Besoldungstabelle der Besoldungsordnung A ausgewiesenen Grundgehalts der Besoldungsgruppe A 8 (Endstufe). Einmalzahlungen werden nicht gewährt.

(2) Der Verbandsvorsitzende erhält eine jährliche Sonderzahlung. Diese bemisst sich unter Zugrundelegung eines nach Satz 3 festgelegten Vomhundertsatzes aus einem Zwölftel der für das jeweilige Kalenderjahr vom Zweckverband nach Abs. 1 tatsächlich gezahlten laufenden Entschädigungsleistungen. Als zugrunde gelegter Vomhundertsatz ist der nach Art. 4 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Sonderzahlungsgesetzes (BaySZG) für die Bezüge der Beamten der Besoldungsgruppe A 8 geltenden Vomhundertsatzes heranzuziehen.

Die jährliche Sonderzahlung wird mit der laufenden Entschädigung für den Monat Dezember gezahlt. Scheidet der Verbandsvorsitzende während des laufenden Kalenderjahres aus seinem Amt als Vorsitzender aus, so wird die bis zu diesem Zeitpunkt zustehende Sonderzahlung mit der laufenden Entschädigungszahlung für den letzten Anspruchsmonat gezahlt oder wenn dies nicht möglich ist, entsprechend nachgezahlt.

2. § 3 der Entschädigungssatzung vom 21.09.2009 erhält folgende neue Fassung:

§ 3 Entschädigung des Stellvertreters

(1) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält ab dem für seine Tätigkeit eine monatliche Entschädigung. Diese beträgt immer 1,2497 v. H. des in der jeweils gültigen Fassung in der Besoldungstabelle der Besoldungsordnung A ausgewiesenen Grundgehalts der Besoldungsgruppe A 8 (Endstufe). Einmalzahlungen werden nicht gewährt.

(2) Der Stellvertreter erhält eine jährliche Sonderzahlung nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 dieser Satzung.“

3. Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.06.2008 in Kraft.

Vorbach, den 07.12.2009
Abwasserzweckverband

Gez. Löckler

Löckler
Verbandsvorsitzender

Aufgrund Art. 19, 44 des Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetze vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272), erlässt der Abwasserzweckverband Schlammersdorf-Vorbach folgende

Satzung
zur Änderung der Verbandssatzung
vom 11.11.1987,
in den Änderungsfassungen vom 04.08.1993, 26.01.1998, 01.12.1999, 29.07.2002 und 22.11.2004

I.

§ 1

§ 22 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„§ 22 Örtliche Rechnungsprüfung

(3) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Versammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres, die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung. Verweigert die Versammlung die Entlastung oder spricht sie diese mit Einschränkungen aus, hat sie die dafür maßgeblichen Gründe anzuzeigen.

§ 22 Abs. 5 wird aufgehoben.

§ 22 Abs. 6 wird neuer § 22 Abs. 5

§ 22 Abs. 7 wird neuer § 22 Abs. 6

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

II.

Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, den Wortlaut der Verbandssatzung unter Berücksichtigung der Änderung im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab neu bekannt machen zu lassen und dabei etwaige Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Schlammersdorf, 07.12.2009

Gez. Gerhard Löckler

Gerhard Löckler
Verbandsvorsitzender

Verlegung des zeitlichen Ausbringverbotes (Kernsperrfrist) auf Grünland nach der Düngeverordnung - Allgemeinverfügung

Das für die Oberpfalz zuständige Amt für Landwirtschaft und Forsten Regensburg setzt nach § 4 Abs. 5 der Düngeverordnung das Verbot der Ausbringung (Kernsperrfrist) von Düngemitteln mit einem wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff (z. B. Gülle und Jauche), ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, in den

Landkreisen Amberg-Sulzbach, Cham, Neustadt/Waldnaab, Schwandorf, Regensburg und Tirschenreuth sowie in den kreisfreien Städten Amberg, Regensburg und Weiden

bei **Grünland** auf die Zeit vom **1. Dezember 2009 bis 15. Februar 2010** fest.

Auf **Ackerland** gilt der in der Düngeverordnung festgelegte Zeitraum vom **1. November 2009 bis 31. Januar 2010**. Während dieser Zeit dürfen nach § 4 Abs. 5 der Düngeverordnung ebenfalls keine Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff (z. B. Gülle und Jauche), ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, aufgebracht werden.

Unabhängig davon dürfen Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff und Phosphat auch dann nicht ausgebracht werden, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder durchgängig höher als 5 cm mit Schnee bedeckt ist.

Auch Festmist darf unter diesen Bedingungen nicht ausgebracht werden.

Die Verschiebung der Kernsperrfrist gilt nicht für weitergehende Auflagen aus dem Bayerischen Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) oder in Wasserschutzgebieten.

Bei Verstößen gegen die Düngeverordnung wird ein Bußgeldverfahren eingeleitet und es sind Sanktionen im Rahmen von Cross Compliance zu erwarten.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Regensburg

**1. Nachtragshaushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Mantel - Weiherhammer
für das Haushaltsjahr 2009**

I.

Auf Grund des § 10 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung am 27. Oktober 2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen, die hiermit gem. Art. 40 KommZG i.V. m. Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um Euro	vermind. um Euro	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bis- her Euro	auf nunmehr Euro verändert
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	10 000	0	533 620	543 620
die Ausgaben	10 000	0	533 620	543 620
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen				
die Ausgaben	0	21 710	88 060	66 350
	0	21 710	88 060	66 350

§ 2

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2009 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 18.11.2009, Nr. 21-941-165/2009 festgestellt, dass die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2009 keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung während des ganzen Jahres im Rathaus des Marktes Mantel, Etzenrichter Str. 11, Zimmer Nr. 2 innerhalb der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Mantel, den 01.10.2009

Zweckverband zur Wasserversorgung
Mantel - Weiherhammer

gez.
Josef Wittmann, Verbandsvorsitzender

V e r o r d n u n g

**des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab zur Aufhebung der Verordnung über das Wasser-
schutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Ortschaft Woppenrieth,
Markt Tännenberg (alte Quelle)**

Vom 17. November 2009

Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) i.V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 822) folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des ehem. Landratsamtes Vohenstrauß über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Ortschaft Woppenrieth vom 09.07.1964 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Weiden und den Landkreis Vohenstrauß vom 17.07.1964 Nr. 29), geändert mit Verordnung des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab vom 14.06.1976 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab vom 25.06.1976 Nr. 13) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab in Kraft.

Neustadt a.d.Waldnaab, den 17.11.2009
Landratsamt

Simon Wittmann
Landrat

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG -;
Antrag der Firma Entsorgungstechnik Martin Kraus e. K., Waidhauser Str. 46 b, 92648 Vohen-
straub, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz –
BImSchG – in Verbindung mit §§ 1, 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige
Anlagen (4. BImSchV) und der Nr. 8.10 Spalte 2 b und Nr. 8.13 Spalte 2 des Anhangs der 4.
BImSchV zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur physikalischen-chemischen Behandlung
von nicht gefährlichen Abfällen (Trocknen von kommunalen und industriellen Klärschlämmen)
mit einer Durchsatzleistung von 49 Tonnen je Tag durch Solarenergie und Abwärme aus einer be-
nachbarten Biogasanlage sowie einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen
Schlämmen (kommunale und industrielle Klärschlämme) mit einer Gesamtlagerkapazität von
2.800 Tonnen jeweils auf dem Grundstück Fl. Nr. 420 der Gemarkung Gmeinsrieth, Markt Eslarn

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit der Verordnung über das Genehmigungsverfahren –
9. BImSchV – ergeht folgende

Öffentliche Bekanntmachung:

Die Firma Entsorgungstechnik Martin Kraus e. K., Waidhauser Str. 46 b, 92648 Vohenstraub, hat beim Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab am 04.12.2008 Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG – in Verbindung mit §§ 1, 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und der Nr. 8.10 Spalte 2 b und Nr. 8.13 Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV zur Errichtung und Betrieb oben genannter Anlagen jeweils auf dem Grundstück Fl.Nr. 420 der Gemarkung Gmeinsrieth, Markt Eslarn, gestellt.

Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Neugenehmigung sind u. a. folgende Maßnahmen:

Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Trocknen von kommunalen und industriellen Klärschlämmen mit einer Durchsatzleistung von 49 Tonnen je Tag durch Solarenergie und Abwärme einer benachbarten Biogasanlage und einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Schlämmen (kommunale und industrielle Klärschlämme) mit einer Gesamtlagerkapazität von 2.800 Tonnen.

Zweck der Anlage:

Der Großteil der anfallenden Klärschlämme in unserer Region wird derzeit entweder in der Landwirtschaft verwertet oder in Deponien in den neuen Bundesländern verbracht.

Die Firma Entsorgungstechnik Kraus e. K., Waidhauser Straße 46 b, 92648 Vohenstraub beabsichtigt mit oben genannten Verfahren mit Hilfe von Abwärme aus einer benachbarten Biogasanlage und mit Hilfe der Sonnenenergie den Klärschlamm zu trocknen.

Durch die Trocknung verliert der Klärschlamm ca. 3/4 seines Gewichtes.

Dieser getrocknete Klärschlamm aus der Trocknungsanlage hat dann in etwa den Brennwert von Braunkohle.

Durch diese Methode wird wertvolles Ackerland geschont und Anfahrten zu weit entfernten Deponien vermieden.

Stattdessen kann der noch vorhandene Brennwert des getrockneten Klärschlammes z. B. für die Befeuerung eines Zementwerkes genutzt werden.

Einsichtnahme in die Antragsunterlagen:

Der Antrag mit den zur Beurteilung dieses Vorhabens erforderlichen Unterlagen liegt in der Zeit vom 23. Dezember 2009 bis einschließlich 22. Januar 2010 im Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab, Stadtplatz 36, 92660 Neustadt a. d. Waldnaab, Dienstgebäude „A“, Altes Schloss, 2. Stock, Zimmer-Nr.: A 207, während der allgemeinen Dienststunden (Montag – Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme auf. Im Zeitraum vom 23. Dezember 2009 bis einschließlich 05. Februar 2010 können Einwendungen gegen das oben genannte Vorhaben schriftlich beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab, Stadtplatz 36, 92660 Neustadt a. d. Waldnaab, erhoben werden. Mit Ablauf der oben genannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab kann form- und fristgerechte Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Erörterungstermin erörtern.

Ob ein Erörterungstermin in o. g. Angelegenheit stattfindet, entscheidet das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab nach Ablauf der Einwendungsfrist (05. Februar 2010) im Rahmen einer Ermessensentscheidung unter Berücksichtigung des § 14 der 9. BImSchV (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG). Das Ergebnis dieser Entscheidung wird zeitnah öffentlich bekannt gemacht.

Falls das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab entscheidet, einen Erörterungstermin durchzuführen, so findet dieser statt

am Dienstag, den 03. März 2010, um 10.00 Uhr,
im Sitzungssaal des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab,
Dienstgebäude „A“, Zimmer-Nr.: A 217, Stadtplatz 34, 92660 Neustadt a. d. Waldnaab,

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor Bekanntgabe der Einwendung an den Antragsteller bzw. an die beteiligten Behörden, unkenntlich gemacht werden kann, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind,
- b) die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, im Rahmen eines eventuellen Erörterungstermins erörtert werden,
- c) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

92660 Neustadt a. d. Waldnaab, den 14.12.2009
Landratsamt

Zapf
Regierungsrat

Vollzug der Wassergesetze;

Stau- und Triebwerksanlage Johannisthal an der Waldnaab

Betreiber: Besondere Klerikalseminarstiftung St. Jakob, Regensburg, vertr. durch die Bischöfliche Administration, Erhardigasse 4, 93047 Regensburg

- Umbau der bestehenden Fischaufstiegshilfe mit Neugestaltung der vorhandenen Furt und strukturbildenden Maßnahmen im Bereich Zusammenfluss Unterwasser/Altarm

- Prüfung einer UVP-Pflicht gem. Anlage III zum BayWG, I. Teil Nr. 13.16

Bekanntmachung

Der Betreiber der Wasserkraftanlage Johannisthal hat beim Landratsamt Antragsunterlagen für den Umbau der vorhandenen Fischaufstiegshilfe bei dem Triebwerk, sowie für die Neugestaltung der vorh. Furt und strukturbildende Maßnahmen im Bereich des Zusammenflusses Unterwasser/Altarm eingereicht.

Durch das Vorhaben soll die Durchgängigkeit der Tirschenreuther Waldnaab für wassergebundene Organismen wiederhergestellt und damit der ökologische Zustand des Gewässers gegenüber dem vorherigen Zustand wesentlich verbessert werden.

Die geplanten Maßnahmen stellen Gewässerausbaumaßnahmen im Sinne des § 31 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar.

Für diese sog. „sonstigen Ausbauvorhaben“ war durch das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab gemäß Art. 83 Abs. 3 Satz 1 und Nr. 13.16 der Anlage III, I. Teil des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Unter Berücksichtigung der in Anlage III, II. Teil des BayWG aufgeführten Schutzkriterien war zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Prüfung hat ergeben, dass die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht gegeben ist.

Nach Art. 83 Abs. 3 Satz 3 BayWG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Neustadt a. d. Waldnaab, 11.12.2009
Landratsamt

Zapf
Regierungsrat

* * *

Vollzug der Wassergesetze;

Wasserkraftanlage Oberbaumühle an der Fichtelnaab

Betreiber: Herr Hans Rupprecht, Oberbaumühle 1, 92670 Windischeschenbach

- Errichtung einer Fischaufstiegsanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 378 der Gemarkung Bernstein

**- Prüfung einer UVP-Pflicht gem. Anlage III zum BayWG, I. Teil Nr. 13.16 für die
Errichtung der Fischaufstiegshilfe**

Bekanntmachung

Der Betreiber der Wasserkraftanlage Oberbaumühle hat beim Landratsamt Antragsunterlagen für den Bau einer Fischaufstiegshilfe als Umlaufgerinne/Bachlauf bei seinem Triebwerk eingereicht.

Durch das Vorhaben soll die Durchgängigkeit der Fichtelnaab für wassergebundene Organismen wiederhergestellt und damit der ökologische Zustand des Gewässers gegenüber dem vorherigen Zustand wesentlich verbessert werden.

Die Herstellung der Fischaufstiegshilfe stellt einen Gewässerausbau im Sinne des § 31 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar.

Für dieses sog. „sonstige Ausbauvorhaben“ war durch das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab gemäß Art. 83 Abs. 3 Satz 1 und Nr. 13.16 der Anlage III, I. Teil des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Unter Berücksichtigung der in Anlage III, II. Teil des BayWG aufgeführten Schutzkriterien war zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Prüfung hat ergeben, dass die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht gegeben ist.

Nach Art. 83 Abs. 3 Satz 3 BayWG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Neustadt a. d. Waldnaab, 11.12.2009

Landratsamt

Zapf

Regierungsrat

Vollzug der Wassergesetze;

Wasserkraftanlage Steinfels an der Haidenaab

Betreiber: Herr Josef Hager, Krickelsdorf 6, 92242 Hirschau

- Errichtung einer Fischaufstiegsanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 19 der Gemarkung Steinfels

**- Prüfung einer UVP-Pflicht gem. Anlage III zum BayWG, I. Teil Nr. 13.16 für die
Errichtung der Fischaufstiegshilfe**

Bekanntmachung

Der Betreiber der Wasserkraftanlage Steinfels hat beim Landratsamt Antragsunterlagen für den Bau einer Fischaufstiegshilfe als Umlaufgerinne/Bachlauf bei seinem Triebwerk eingereicht.

Durch das Vorhaben soll die Durchgängigkeit der Haidenaab für wassergebundene Organismen wiederhergestellt und damit der ökologische Zustand des Gewässers gegenüber dem vorherigen Zustand wesentlich verbessert werden.

Die Herstellung der Fischaufstiegshilfe stellt einen Gewässerausbau im Sinne des § 31 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar.

Für dieses sog. „sonstige Ausbauvorhaben“ war durch das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab gemäß Art. 83 Abs. 3 Satz 1 und Nr. 13.16 der Anlage III, I. Teil des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Unter Berücksichtigung der in Anlage III, II. Teil des BayWG aufgeführten Schutzkriterien war zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Prüfung hat ergeben, dass die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht gegeben ist.

Nach Art. 83 Abs. 3 Satz 3 BayWG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Neustadt a. d. Waldnaab, 11.12.2009

Landratsamt

Zapf

Regierungsrat



Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: Amtsblatt@Neustadt.de; Telefon: 09602 / 79-1010 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter www.neustadt.de/amtsblatt/ veröffentlicht.